

III.

**Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang
Master of Education Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master)
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 27.01.2022**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 41 Abs. 5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) in der aktuellen Fassung, hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Bewerbungs- und Zulassungsverfahren
§ 4	Gliederung der Feststellungsprüfung
§ 5	Prüfungsausschuss
§ 6	Prüfungskommissionen
§ 7	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 8	Anrechnung anderer Leistungen
§ 9	Wiederholung der Prüfung
§ 10	Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Zulassungs- und Prüfungsbescheiden
§ 11	Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation
§ 12	In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Zulassungsordnung für das Masterstudium mit dem Abschluss Master of Education der Universität zu Köln vom 03.07.2019 in der aktuellen Fassung den Zugang und die Zulassung für den Studiengang Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Unterrichtsfach Musik (Ein-Fach-Master) an der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1)

Zugang zum Studium im Studiengang Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Unterrichtsfach Musik (Ein-Fach-Master) hat, wer die besondere studiengangbezogene Eignung im Unterrichtsfach Musik gemäß dieser Ordnung nachweist und den Abschluss eines künstlerischen¹ bzw. künstlerisch-pädagogischen² Bachelorstudiengangs im Fach Musik an einer Musikhochschule sowie eine Berufspraxis im allgemein bildenden Musikunterricht an einer Schule im Umfang von mindestens einem Jahr und im Ausmaß von mindestens 300 Stunden³ nachweist. Zusätzlich ist der Nachweis über 12 Leistungspunkte Musikpädagogik/Fachdidaktik zu erbringen.

(2)

Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Gemeinsame Zulassungsausschuss (GZA) gemäß § 3 der Zulassungsordnung für das Masterstudium mit dem Abschluss Master of Education der Universität zu Köln. Ebenso entscheidet der GZA darüber, ob fehlende Leistungen gemäß den Absätzen 1 und 2 innerhalb eines Jahres nachgeholt werden können.

(3)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse nachweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“, Niveaustufe DSH 2, oder des TestDaF Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen laut Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 in der aktuellen Fassung und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 in der aktuellen Fassung entsprechen.

(4)

Die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln in einem der o.g. Studiengänge setzt voraus:

- a. die fristgerechte Einreichung eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen (s. § 3 dieser Ordnung),
- b. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang (Absätze 1 und 3)
- c. das Bestehen der Feststellungsprüfung nach dieser Ordnung und
- d. die Einschreibung als Zweithörerin bzw. Zweithörer an der Universität zu Köln im Studiengang Master of Education für das Fach Bildungswissenschaften.

¹ Künstlerische Bachelorstudiengänge im Fach Musik (Bachelor of Music) mit den Schwerpunkten Instrument, Gesang, Komposition, Kirchenmusik etc.

² Hier sind ausschließlich die Studiengänge Instrumental-/Gesangspädagogik und Elementare Musikpädagogik gemeint.

³ Für eine zusätzliche Anrechnung des Schulpraktikums ist der Nachweis von mindestens 480 Stunden erforderlich.

§ 3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

(1)

Die Bewerbungsfristen zum Eignungsprüfungsverfahren sowie Informationen zum Ablauf des Bewerbungsverfahrens werden auf der Internetseite der Hochschule für Musik und Tanz Köln bekannt gegeben. Die Durchführung des Verfahrens kann in Präsenz oder digital oder als Mischform vorgesehen werden. Die grundsätzliche Entscheidung trifft das Rektorat nach Absprache mit dem zuständigen Fachbereich.

(2)

Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:

- a. ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular,
- b. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung (ein Passbild kann beigelegt werden),
- c. ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Bachelor-Studiums gemäß § 2 Absatz 1 (ggf. mit deutscher Übersetzung, s. Absatz 3),
- d. der Nachweis über die Berufspraxis gemäß § 2 Absatz 1,
- e. der Nachweis über 12 Leistungspunkte Musikpädagogik/Fachdidaktik,
- f. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Bewerbung bereits an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,
- g. ein Nachweis/Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 4 dieser Ordnung,
- h. ein Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3)

Sofern die einzureichenden Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

(4)

Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen rechtzeitig gemäß Absatz 1 eingereicht worden ist. Bei Fristversäumnis oder wenn trotz schriftlicher Aufforderung durch die Hochschule für Musik und Tanz Köln die Unterlagen innerhalb einer festgesetzten Frist zu vervollständigen, diese immer noch fehlen, wird der Antrag abgelehnt.

§ 4

Gliederung der Feststellungsprüfung

(1)

Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist nicht öffentlich.

(2)

Die Feststellungsprüfung umfasst folgende bewertete Teilgebiete:

- Ensembleleitung mit schulpraktischem Instrumentalspiel
- Gesang
- Arrangement/Musiktheorie (,klassisch‘ und ,Jazz/Pop‘)
- Fachdidaktik / Musikpädagogik
- Kolloquium

Für die von den Studienbewerberinnen und -bewerbern zu erbringenden Leistungen gelten folgende Prüfungsanforderungen:

1. Ensembleleitung mit schulpraktischem Instrumentalspiel

In der Ensembleleitungsprüfung wird mit einer Gruppe von 10-12 Kandidat*innen ein selbst gewähltes Vokalstück einstudiert. Dabei soll das Begleitinstrument (Klavier / Gitarre) so flexibel und zielorientiert eingesetzt werden, dass die Probenarbeit unterstützt und das Gesamtergebnis dadurch aufgewertet wird.

Dauer der Prüfung: 10 Minuten

2. Gesang

Vortrag von zwei Werken/Stücken unterschiedlicher Stilistik, eines davon selbst begleitet.

Dauer der Prüfung: 5 Minuten

3. Arrangement/Musiktheorie (in beliebiger Stilistik)

Mit der Anmeldung wird ein selbstständig erstelltes Arrangement für ein Ensemble mit Besetzung eigener Wahl (z.B. für ein Ensemble aus der eigenen musikpädagogischen Praxis) eines beliebigen Genres/mit beliebiger Stilistik eingereicht. Auf der Basis dieses Arrangements sowie anhand von einzelnen Musikausschnitten findet ein ca. 15-minütiges Kolloquium statt, in dem

- a) Fragen zu analytischen Themen gestellt werden (z.B. harmonische und formale Aspekte) und
- b) musikpraktische Aufgaben zu lösen sind (z.B. Fortsetzung eines Melodieanfangs, Harmonisierung eines Melodie- oder Bassausschnitts auf beliebigem Instrument, kleinere Improvisationsaufgaben über einer Harmoniefolge).

Dauer der Prüfung: 15 Minuten

4. Fachdidaktik / Musikpädagogik

Vorbereitend werden drei ausgewählte fachdidaktische wissenschaftliche Texte ausgegeben. In einer 15-minütigen Prüfung besteht die Aufgabe darin, die eigenen bisherigen musikpädagogischen Erfahrungen mit der Literatur in Verbindung zu bringen.

Dauer der Prüfung: 15 Minuten

5. Kolloquium

Gespräch zu Motivation, Stärken, Berufsvorstellungen.

Dauer der Prüfung: 10 Minuten

Über die Teile der Feststellungsprüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a. Tag und Ort der Prüfung,
- b. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
- d. Inhalte und Dauer der Prüfung,
- e. die Bewertung der Prüfung (Einzelnoten und Gesamtnote),
- f. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1)

Für die durch diese Feststellungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Prüfungsausschuss.

(2)

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt

(3)

Das studentische Senatsmitglied wirkt bei den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben nicht mit.

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Feststellungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Feststellungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Feststellungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Prüfungskommissionen

(1)

Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung obliegt einer Gesamt-Prüfungskommission, die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 gewählt wird. Für die Einzelprüfungen werden parallel tagende Prüfungskommissionen gebildet.

(2)

Nach der Durchführung sämtlicher Teilprüfungen berät und entscheidet eine Abschlusskommission in nicht öffentlicher Sitzung abschließend über die Zuerkennung bzw. Nicht-Zuerkennung der besonderen Eignung. Die Abschlusskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden (in der Regel Dekanin/Dekan des Fachbereichs 5) sowie mindestens einem Mitglied aus jeder Prüfungskommission. Alle Mitglieder der Abschlusskommission haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Für jedes Prüfungsgebiet ist das Ergebnis gesondert zu ermitteln. Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

(2)

Die Notengebung entspricht der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009 in der aktuellen Fassung:

1 = sehr gut:	eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Soweit die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen rechnerisch zu einer Note zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

bis 1,5 =	sehr gut
über 1,5 bis 2,5 =	gut
über 2,5 bis 3,5 =	befriedigend
über 3,5 bis 4,0 =	ausreichend
über 4,0 =	mangelhaft

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3)

Bei nicht ausreichender Eignung in einem der Prüfungsgebiete und fehlender Kompensation durch überragende Leistungen in anderen Prüfungsgebieten kann die musikalische Eignung nicht zuerkannt werden. Jeder Prüfungsteil wird unmittelbar im Anschluss an die abgelegte Prüfungsleistung von jedem Mitglied der Prüfungskommission bewertet.

(4)

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5)

Der Nachweis über die besondere studiengangsbezogene Eignung im Unterrichtsfach Musik lautet - je nach angestrebtem Studiengang:

Die Bewerberin/der Bewerber hat den Nachweis über die besondere Eignung im Unterrichtsfach Musik für den Studiengang Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Unterrichtsfach Musik (Ein-Fach-Master) erbracht.

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens erfolgt rechtzeitig und in schriftlicher Form, sodass einzuhaltende Fristen der Stiftung für Hochschulzulassung oder anderer Institutionen wahrgenommen werden können. wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei der Stiftung für Hochschulzulassung schriftlich mitgeteilt.

(6)

Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und -protokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung der Bescheinigung über die Eignung bzw. Nichteignung bei der/dem Vorsitzenden der Abschlusskommission zu stellen. Diese/dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 8 Anrechnung anderer Leistungen

(1)

Die Feststellungsprüfung ist mit allen in § 4 Absatz 2 genannten Teilen abzulegen.

(2)

Bestandene Prüfungsteile, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Feststellungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Feststellungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

(1)

Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächst möglichen Feststellungsprüfungstermin stattfinden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(2)

Eine Wiederholung der Feststellungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

§ 10 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsbescheiden

(1)

Kann eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der bzw. dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht vorgenommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die bzw. der Vorsitzende kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(2)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

(3)

Kommt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(4)

Eine Feststellungsprüfung gilt ebenfalls als „nicht bestanden“, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint.

(5)

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss durch die bzw. den Vorsitzende/n der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(6)

Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 3. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 11 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

(1)

Die Zulassung gilt nur für die im Zulassungsbescheid genannten auf das Feststellungsverfahren folgenden zwei Semester. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht für eines der im Zulassungsbescheid genannten Semester immatrikuliert; in diesem Fall ist ein erneutes Feststellungsverfahren erforderlich.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester. Bei Verschiebung des Studienbeginns ist sie auch im Sommersemester möglich. Darüber hinaus gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Feststellungsordnung findet erstmals mit dem Feststellungsverfahren für das Studienjahr 2022/23 Anwendung. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 19.01.2022.

Köln, den 27.01.2022

Prof. Tilmann Claus
Rektor